

..... GEWERBEGBIET NR. 2

der Gemeinde

BOUS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. MÄRZ 1966 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BOUS durch den Landrat - Kreisbaumt-Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	GEWERBEGBIET
2.1 Baugebiet	SIEHE § 8(2)123 BAU NVO F
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE § 8(3)1 BAU NVO *
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenanzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenanzahl	ENTFÄLLT
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	GESCHLOSSENE BAUWEISE
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	NACH BESONDEREM PLAN
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	SIEHE ZEICHNUNG
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	ENTFÄLLT
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PROJEKT
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzten	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgerechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG (GRÜNFLÄCHE)
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DIE GRÜNFLÄCHE IST MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes.

F § 8(2) BAU NVO

- 1) GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE U. ÖFFENTLICHE BETRIEBE, SOWEIT DIESSE ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILE ODER BELÄSTIGUNGEN ZUR FOLGE HABEN KÖNNEN.
- 2) BÜRO-, GESCHÄFTS- U. VERWALTUNGSGEBAUDE
- 3) TANKSTELLEN

* § 8(3) BAU NVO

WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- U. BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR DIE BETRIEBSINHABER U. BETRIEBSLEITER.

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung Ges. in Verbindungsmaßnahmen vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 2 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht
ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
ENTFÄLLT

Machrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.
ENTFÄLLT
2.
....
3.
....

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	GRÜNSTREIFEN
Bestehende Gebäude	GEPL. KANAL
Geplante Gebäude	BEST. KANAL
Bestehende Straßen	LEITUNGSRECHT FÜR KANAL
Geplante Straßen	SCHUTZBEREICH DER FERN GASLEITUNG
Bestehende Grundstücksgrenzen	SCHUTZROHRE FÜR WASSERL.
Geplante Grundstücksgrenzen	BEST. WASSERLEITUNG
Baulinie	PARKPLÄTZE
Ranggrenze	Z-XII MAX. 2-GESCHOSSIG
Entwässerungsrichtung	Z-II MAX. 2-GESCHOSSIG
Wasserleitung
Starkstromleitung
GESCHLOSSENE BAUWEISE
2 Geschosszahl
GRZ Grundflächenzahl
GFW Geschossflächenzahl
WP Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
M1 Mischgebiet
M2 Dorfgebiet
M3 Kerngebiet
GH Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 26. Juni 1967
bis zum 15. Juli 1967. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung
von Gemeinderat am 16. September 1967 beschlossen.

Bous/Saar, den 9. Oktober 1967
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 13. Dez. 1967
Der Minister für öffentliche Arbeiten und
Bauwesen

Nummer 3506/67

Münster
Diplom-Ingenieur
4. Januar 1968

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 1. Januar 1968 öffentlich bekannt
gemacht.



Bous/Saar, den 5. Januar 1968
Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GELENDE, BOUS

AMTEIDR. BOUS

BEBAUUNGSPLAN

" GEWERBEGBIET NR. 2 "

Maßstab: 1 : 500

Gezeichnet: H. J. L.

Zeichnet: DEN 13. MAI 1967

Beauftragt: H. J. L.

KREISBAUINSPETKTOR

Unterst.: H. J. L.

KREISBAUINSPETKTOR

ISCHAAR

KREISBAUAMT